



## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**Förderverein Fußball „ULMER NORDEN“ e. V**

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm einzutragen, nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Ulm-Jungingen.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich die ideelle und finanzielle Förderung des Fußballs im Aktiven und Jugendbereich für die Ortsteile des Ulmer Nordens (Jungingen, Lehr, Mähringen). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Aufbringung von Zuwendungen durch Beiträge und Spenden von Mitgliedern und Gönnern sowie durch geeignete sportliche Veranstaltungen.
  - Von den Einnahmen ist mindestens 1/3 des Haushaltsetats in die Jugendarbeit zu investieren.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen werden erstattet.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet ist.

### **§ 4**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristische Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist für alle Mitglieder zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit, wenn das Mitglied dem Ziel und Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Er ist beim Eintritt in den Verein, bzw. jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Den Jahresbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 6**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorstand

Sämtliche Ausschuss- und Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie überwacht die Tätigkeit von Ausschuss und Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit des Ausschusses oder des Vorstandes fallen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen abgeben.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes.

Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes.

Feststellung des Jahreshaushaltplanes.

Änderung der Satzung

Festsetzung des Mitgliedbeitrages (§5 Abs. 1, letzter Satz)

Wahl des Ausschusses und des Vorstandes

Beratung über Anträge

Auflösung des Vereins

4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, und zwar möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres statt. **Eine außerordentliche**

**Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Ausschuss verlangt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.**

6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
7. **Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe im jeweiligen Mitteilungsblatt der Stadt Ulm für die Ortsteile des Ulmer Nordens (Jungingen, Lehr, Mähringen) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.**
8. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand.
9. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen sind offen, Wahlen finden auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen gewählt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen die vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
  1. dem 1. und 2. Vorsitzenden
  2. dem Kassierer
  3. dem Schriftführer
  4. vier weiteren Mitgliedern
2. Der Ausschuss berät den Vorstand über die Grundsätze der Vereinsarbeit und sorgt durch persönlichen Einsatz für die Vertiefung und Wachhaltung von Vereinszielen und Vereinszwecken im Bewusstsein der Bevölkerung. Er hat außer dem ihm nach der Satzung vorbehaltene Angelegenheiten die Aufgabe, den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die vom Vorstand vorgelegt werden, sowie solche Vereinsangelegenheiten zur Diskussion zu stellen, die nicht laufende Angelegenheiten sind. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

3. Der Ausschuss wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss den Ausschuss berufen, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
4. Die Sitzungen werden vom Vorstand geleitet.
5. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der benannten Ausschussmitglieder anwesend sind.
6. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Kassierer
  4. dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu vorliegt.
3. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben, obliegen dem Vorstand vor allem die Leitung des Vereins, die Geschäftsführung, sowie die Aufstellung des Jahreshaushaltplans in Einnahme und Ausgaben.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h., die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

## **§ 11**

### **Amtsdauer des Ausschusses und Vorstands**

Der Ausschuss und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Sollte keine Wahl erfolgen, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten max. 2 weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Danach kann der Verein aufgelöst werden.

## **§ 12**

### **Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Kassen- und Rechnungsprüfern vorgenommen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
2. Außerordentliche Kassenprüfungen können von den Kassen- und Rechnungsprüfern jederzeit vorgenommen werden.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann im Wege des § 8 Abs. 9 der Satzung nur aufgelöst werden, wenn der Zweck des Vereins nach § 2 der Satzung erreicht ist und keine Verbindlichkeiten mehr bestehen.
2. Bei Auflösung des Vereins gehen Vermögen und Forderungen des Vereins auf die Stadt Ulm mit der Auflage über, die Mittel nur für den Zweck zu verwenden, den Verein nach § 2 der Satzung angestrebt hat.

**Gegründet am 24.11.1995**

